S 12 RJ 1475/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1475/98 A
Datum	12.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 268/02
Datum	27.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger hat in Deutschland von Oktober 1970 bis Oktober 1982 und in seiner Heimat Serbien von MÃ¤rz 1964 bis Oktober 1970 und wieder vom 01.01.1986 bis 03.07.1992 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Er hat keinen Beruf erlernt und war nach seinen Angaben in Deutschland als Gabelstaplerfahrer beschÃ¤ftigt. Der ehemalige Arbeitgeber hat auf Anfrage mitgeteilt, bis auf die Karteikarte, worauf ein Einsatz als Chemiearbeiter von 1970 bis 30.09.1981 vermerkt sei, Ã¼ber keine Unterlagen oder Zeugenaussagen zu verfÃ¼gen.

In Serbien erhÃ¤lt der KlÃ¤ger seit 03.07.1992 Invalidenrente. Das zugrunde liegende Formblattgutachten veranlasste die Beklagte zu einer stationÃ¤ren

Untersuchung im April 1993 durch Dr.L â¦ Weil dieses Gutachten ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen ergab, lehnte die Beklagte den Rentenantrag vom 04.03.1991 mit Bescheid vom 07.06.1993 bestandskrÃ¤ftig ab.

Den verfristeten Widerspruch vom 14.10.1993 wies die Beklagte als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X mit Bescheid vom 10.03.1994 ab. Der vorgelegte Schwerbehindertenausweis und das EKG von 1993 ergÃ¤ben keine Ãnderung der Beurteilung.

Im Widerspruchsverfahren wurde die beigezogene Schwerbehindertenakte dem Sozialmedizinischen Dienst zugeleitet. Weil dieser keinen Anlass fÃ¼r eine Ãnderung seiner Beurteilung sah, wies die Beklagte den Widerspruch am 04.07.1994 bestandskrÃ¤ftig zurÃ¼ck.

Den am 19.12.1994 gestellten Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 10.03.1994 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X wegen unzureichender BerÃ¼cksichtigung des Herzleidens, der vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen und der langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Gabelstaplerfahrer lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 25.01. 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 bestandskrÃ¤ftig ab.

Am 18.12.1996 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X und stÃ¼tzte sich auf die vom Versorgungsamt Wuppertal 1978 festgestellte MdE von 60 v.H. Laut jugoslawischem Formblattgutachten vom 22.07.1997 stellte sich der Befund wie im Juli 1992 dar. Die stationÃ¤re Untersuchung vom 06. bis 08.07.1997 in Regensburg durch die Dres.S. und L. ergab keine wesentliche Verschlechterung seit der Untersuchung 1993. Die Ãrzte hielten leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, geschÃ¼tzt vor reizenden Gasen und vermehrter Staubeinwirkung fÃ¼r vollschichtig zumutbar. GestÃ¼tzt hierauf lehnte die Beklagte den Rentenantrag am 27.07.1998 ab. Im Ãbrigen fehlten die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Dem widersprach der KlÃ¤ger unter anderem mit der BegrÃ¼ndung, sein Antrag sei als solcher nach Â§ 44 SGB X zu behandeln. Im Widerspruchsbescheid vom 23.09.1998 heiÃt es dazu, wegen des bereits verbeschiedenen ÃberprÃ¼fungsantrags vom 19.12.1994 werde der Antrag vom 18.12.1996 als Neuantrag gewertet. Der KlÃ¤ger genieÃe keinen Berufsschutz und die Beklagte sei weder an den Schwerbehindertenausweis noch an die Feststellungen der Invalidenkommission gebunden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 26.10.1998 mit derselben BegrÃ¼ndung wie im Widerspruchsverfahren Klage erhoben. Im Auftrag des Gerichts hat der Allgemeinmediziner Dr.Z. am 01.10.2001 ein Gutachten nach Aktenlage erstellt. Seines Erachtens sei der KlÃ¤ger heute wie vor dem 01.07.1994 mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig leistungsfÃ¤hig. Unzumutbar seien schwere kÃ¶rperliche Arbeiten, BÃ¼cken, Zwangshaltungen, Rauch- und Staubbelastung sowie groÃe Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit.

Das Sozialgericht hat die Klage am 12.12.2001 abgewiesen. Wegen LÃ¼cken im Versicherungsverlauf von November 1982 bis Dezember 1985 und ab August 1992 sei ein Anspruch nur bei einem Leistungsfall spÃ¤testens vor dem 01.09.1994 realisierbar. HierfÃ¼r ergÃ¤ben sich keinerlei Anhaltspunkte.

Gegen das am 30.04.2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 28.05.2002 Berufung eingelegt. Er hat geltend gemacht, der Bescheid des Versorgungsamts von 1978, die seit 1992 in Jugoslawien anerkannte InvaliditÃ¤t und die Antragstellung nach Â§ 44 SGB X seien unzureichend berÃ¼cksichtigt worden. Bei der amtlichen Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft handele es sich um einen Beweis, so dass er auf einen Vergleichsvorschlag der Beklagten hoffe.

Die Beklagte hat unter anderem eingewandt, die TÃ¤tigkeit als Gabelstaplerfahrer sei innerhalb von 5 Tagen bis drei Monaten erlernbar, so dass ein Berufsschutz ausscheide.

Der Prozesskostenhilfe-Antrag des KlÃ¤gers vom 28. Mai 2002 ist mit Beschluss des Senats vom 25.03.2003 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.12.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 27.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.09.1998 sowie vom 07.06.1993 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 24.01.1994 zu verurteilen, ihm ab 01.04.1991 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.12.2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut, der Akten des Versorgungsamts Wuppertal sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.12.2001 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 27.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.09.1998. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Er ist weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig und erfÃ¼llt auch nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

FÃ¼r die Zeit vor der Antragstellung am 18.12.1996 steht einer RentengewÃ¤hrung die Bindungswirkung des Bescheids vom 07.06. 1993 entgegen. Dieser Bescheid, der den ersten Antrag vom 04.03.1991 abgelehnt hat, entfaltet neben formeller gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG auch materielle Bestandskraft.

Zwar bietet Â§ 44 SGB X die MÃ¶glichkeit, die Bindungswirkung zu Gunsten der materiellen Gerechtigkeit zu Ã¼berwinden. Hierauf hat sich der KlÃ¤ger auch bei seiner Antragsstellung am 18.12. 1996 berufen. Die Beklagte hat es jedoch im Widerspruchsbescheid vom 23.09.1998 ausdrÃ¼cklich abgelehnt, in eine Ãberprüfung des Bescheids vom 07.06.1993 einzutreten. Dies ist nicht zu beanstanden.

GemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X ist ein eine Sozialleistung ablehnender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall "ergibt", dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig "erweist". Ergibt sich im Rahmen eines Antrags auf Zugunstenbescheid nichts, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen kÃ¶nnte, darf sich die Verwaltung ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung berufen. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die PrÃ¼fung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsÃ¤chlich vorliegen oder fÃ¼r die frÃ¼here Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die BehÃ¶rde ebenfalls auf die Bindungswirkung stÃ¼tzen. Nur wenn die PrÃ¼fung zu dem Ergebnis fÃ¼hrt, dass ursprÃ¼nglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die fÃ¼r die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne RÃ¼cksicht auf die Bindungswirkung neu zu entscheiden (BSG vom 03.02.1988 in BSGE 63, 33 ff.).

Der KlÃ¤ger hat in seinem Antrag vom 18.12.1996 geltend gemacht, die vom Versorgungsamt Wuppertal festgestellte MdE von 60 v.H. sei von der Beklagten als ErwerbsunfÃ¤higkeit anzuerkennen. Durch den Bezug von InvaliditÃ¤tspension in Jugoslawien ab 03.07.1992 sei erwiesen, dass er erwerbsunfÃ¤hig sei. SchlieÃlich sei auch sein beruflicher Werdegang nicht ausreichend gewÃ¼rdigt. Diese GrÃ¼nde hatte der KlÃ¤ger bereits im Zusammenhang mit seinem Antrag vom 19.12.1994 genannt, der mit Bescheid vom 25.01.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.05. 1995 bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden ist. Der Beklagten war bereits seit der ersten Rentenantragstellung 1991 bekannt, dass der KlÃ¤ger von der jugoslawischen Invalidenkommission fÃ¼r invalide befunden war, sie hatte im Mai 1994 die Schwerbehindertenakte dem Sozialmedizinischen Dienst zur Auswertung zugeleitet und ihr ist damals auch die Art der BerufsausÃ¼bung des KlÃ¤gers in Deutschland bekannt gewesen. Damit hat der KlÃ¤ger keine neuen Tatsachen oder Beweismittel aufgezeigt, die zu einer Ãberprüfung des Rentenanspruchs Veranlassung hÃ¤tten geben kÃ¶nnen. Da die Beklagte sonach zu keiner neuerlichen Ãberprüfung des ersten rentenablehnenden Bescheids verpflichtet war, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fungspflicht des Gerichts auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Berufung der Beklagten auf die Bindungswirkung.

FÃ¼r die Zeit ab 18.12.1996 ist kein Rentenanspruch zu begrÃ¼nden. Sowohl die Â§Â§ 43, 44 SGB VI alter Fassung, die wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.2 SGB VI zu berÃ¼cksichtigen sind, als auch Â§ 43 Abs.1 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, sehen als Anspruchsvoraussetzung vor, dass der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor

Eintritt der Erwerbsminderung bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit oder BerufsunfÃ¤higkeit mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben muss. Diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger in keinem Fall.

Nachdem der KlÃ¤ger seinen letzten Pflichtbeitrag im Juli 1992 entrichtet hat, wÃ¤re die 3/5-Belegung nur gegeben, wenn der Leistungsfall spÃ¤testens am 01.07.1994 eingetreten wÃ¤re.

Zwar sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r solche Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt oder wenn die Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist (Â§Â§ 240, 241 SGB VI). Unstreitig hat der KlÃ¤ger vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt. Er hat jedoch in der Zeit vom 01.01. 1984 bis 31.12.1985 und ab August 1992 keine Anwartschaftserhaltungszeiten vorzuweisen. Wegen der LÃ¼cken bis zum 01.01.1986 scheidet auch eine freiwillige Beitragsleistung fÃ¼r die Zeit ab August 1992 aus.

Es ist nicht erwiesen, dass der KlÃ¤ger bereits vor dem 02.07. 1994 berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig war. BerufsunfÃ¤higkeit ist nicht bereits dann zu bejahen, wenn der bisherige Beruf â□□ das ist in der Regel die zuletzt ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland â□□ nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kann. Entscheidend ist vielmehr, ob der Versicherte auf keine andere zumutbare TÃ¤tigkeit verwiesen werden kann. Auch wenn der KlÃ¤ger als Gabelstaplerfahrer nicht mehr einsatzfÃ¤hig war, so konnte er doch mittels einer anderen ErwerbstÃ¤tigkeit sein RestleistungsvermÃ¶gen wirtschaftlich verwerten.

Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass aus der TÃ¤tigkeit als Gabelstaplerfahrer kein Berufsschutz abzuleiten ist. Die TÃ¤tigkeit als TransportgerÃ¤tefÃ¼hrer kann nach der Berufsinformationskarte zur Berufsordnung 742 nach einer Einarbeitung bzw. Anlernung von acht Tagen bis drei Monaten verrichtet werden und ist daher allenfalls in die Gruppe der einfachen Angelernten einzustufen. Auf diese allgemeine Information ist die Einstufung zu stÃ¼tzen, nachdem AuskÃ¼nfte vom Arbeitgeber nicht mehr zu erlangen sind und auch der KlÃ¤ger keine konkreteren Angaben gemacht hat. Nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema ist der KlÃ¤ger sonach auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Das beim KlÃ¤ger feststellbare RestleistungsvermÃ¶gen reicht auch aus, derartige TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf die Ã¼berzeugenden und ausfÃ¼hrlichen Darlegungen des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen Dr.Z. , der die vorhandenen Vorbefunde im Auftrag des Sozialgerichts sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt und seine Beurteilung schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet hat. Mit seiner WÃ¼rdigung befindet er sich in Ã□bereinstimmung mit den Dres.L. und S. , die den KlÃ¤ger 1993 und 1997 jeweils dreitÃ¤gig stationÃ¤r

untersucht haben.

Zu berÃ¼cksichtigen ist, dass der KlÃ¤ger in Serbien seit Juli 1992 Invalidenrente bezieht. Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit sind jedoch allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hier entwickelten sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes, insbesondere eine Bindung an die Entscheidung anderer RentenversicherungstrÃ¤ger, ergibt sich auch nicht aus den zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Die Beklagte ist auch nicht an die Feststellung des Versorgungsamtes Ã¼ber eine MdE von 60 v.H. gebunden. Die Entscheidung nach dem Schwerbehindertengesetz geschieht nach anderen Kriterien als die Feststellung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens. Auch Schwerbehinderte mit einem GdB von 100 kÃ¶nnen in vollem Umfang erwerbsfÃ¤hig sein.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die Invalidenkommission 1992 stand im Vordergrund der GesundheitsstÃ¶rungen eine HerzmuskelentzÃ¼ndung, die damals eine 10-tÃ¤gige stationÃ¤re Behandlung notwendig machte. Die 1993 und 1997 in Regensburg erhobenen Befunde zeigen jedoch ebenso wie die Befunde aus der Heimat des KlÃ¤gers, dass die EntzÃ¼ndung des Herzmuskels folgenlos ausgeheilt ist. Eine LeistungseinschrÃ¤nkung ergibt sich hier allenfalls in Bezug auf schwere kÃ¶rperliche Arbeiten.

Die geklagten WirbelsÃ¤ulenbeschwerden waren nie mit auffÃ¤lligen BeweglichkeitseinschrÃ¤nkungen oder neurologischen Ausfallserscheinungen verbunden. Bei den zugrunde liegenden Abnutzungserscheinungen handelt es sich um ein leichtergradiges Krankheitsbild, das es nahe legte, BÃ¼cken und Zwangshaltungen zu vermeiden. TÃ¤tigkeiten mit Rauch- und Staubbelastung waren zu vermeiden, weil von einer leichten restriktiven LungenfunktionseinschrÃ¤nkung auszugehen war.

Seit 10 Jahren besteht ein chronisches Magen- und ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼rsleiden, das allerdings zu keiner relevanten BeeintrÃ¤chtigung des KrÃ¤fte- und ErnÃ¤hrungszustands gefÃ¼hrt hat. AuszuschlieÃen waren lediglich TÃ¤tigkeiten mit groÃen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit.

Zusammenfassend waren dem KlÃ¤ger noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig zumutbar, wenn sie nicht mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken verbunden waren und sie geschÃ¼tzt vor der Einwirkung reizender Gase und vor vermehrter Staubeinwirkung erbracht werden konnten. Mit diesem RestleistungvermÃ¶gen war der KlÃ¤ger in der Lage, eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten zu verrichten, wie sie Ã¼blicherweise von ungelernten Arbeitern gefordert werden. Angesichts uneingeschrÃ¤nkten GehvermÃ¶gens, ausreichender Seh- und HÃ¶rfÃ¤higkeit sowie Belastbarkeit der Arme erscheinen Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Verpacken, Aufsicht und Kontrolle mÃ¶glich. Die PrÃ¼fung einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen erÃ¼brigt sich daher.

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, weil er zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten verrichten kann, hat erst recht keinen

Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.1 SGB VI a.F., weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Das vorhandene RestleistungsvermÃ¶gen gestattete es ihm, mittels einer regelmÃ¤Ãigen ErwerbstÃ¤tigkeit mehr als geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte zu erzielen.

Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich vermittelt werden konnte, ist rechtlich unerheblich, weil vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen steht und das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversichrerung zu tragen ist (vgl. u.a. BSG in SozR 2-2200 Â§ 1246 Nr.50). Insoweit muss sich der im Ausland wohnhafte KlÃ¤ger wie ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender Versicherter behandeln lassen. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger die vollschichtige TÃ¤tigkeit unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen erbringen konnte, weil zusÃ¤tzliche Pausen nicht erforderlich waren, und dass die Anmarschwege zur Arbeit problemlos zurÃ¼ckgelegt werden konnten. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass der KlÃ¤ger sich nicht auf eine andere als die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit umstellen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde,. die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024